Landesspielordnung (LSO)

Stand: 10.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Einleitung
§ 2 Landesspielausschuss
§ 3 Spieljahr
§ 4 Spielbetrieb
4.1. Gliederung und Zuständigkeit
4.2. Spielklasseneinteilung Männer und Frauen
§ 5 Durchführung
5.1. Grundsätzliche Bestimmungen / Spielwertung / Nichtantritt zum Spiel
5.2 Auf- und Abstieg
5.3. Spielpläne Rheinland-Pfalz-Liga und Verbandsliga
5.4. Spielverlegungen
5.5. Nachholspiele
5.6. Meldung der Spielergebnisse
5.7. Spielberichtsbögen
5.8. Mannschaftsaufstellungskarten
5.9. Spielball
5.10. Spielhallen und Spielfelder
§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)
6.1. Mitgliedschaft im VVRP
6.2. Rheinland-Pfalz-Liga
6.3. Zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse
6.4. Spielgemeinschaften
6.5. Jugendverpflichtung
6.6. Auswahlmannschaften im Spielbetrieb
6.7. Landesstützpunktmannschaften (LSP) im Spielbetrieb
§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)
7.1. Spielberechtigung von Spielern
7.2. Meldung und Einsatz von Spielern / Höherspielen
7.3. Spielerlizenz
7.4. Mehrfachspielrecht für Jugendliche
7.5. Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler
7.6. Doppelspielrecht für VVRP-Landesstützpunktspieler
§ 8 Vereinswechsel
§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz
9.1. Turnierleitung und Jury
9.2. Schiedsrichtereinsatz
9.3. Erforderliche Schiedsrichterlizenzen
9.4. Meldung der Schiedsrichter
9.5. Verspätetes Schiedsgericht
9.6. Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen
9.7. Neutrales Schiedsgericht
§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern
§ 11 Landesmeisterschaften
11.1. Männer und Frauen
11.2. Jugend
11.3. Senioren

11.4. Landespokal
§ 12 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
12.1. Grundsätzliche Bestimmungen
12.2. Protestinstanzen
12.3. Protestzeitpunkt
§ 13 Geldstrafenkatalog
13.1. Fristen
13.2. Spielanlage, Spielerkleidung, Spielerlizenzen
13.3. Schiedsgericht
13.4. Nichtantritt
13.5. Manipulation
13.6. Jugend
13.7. Gebühren
§ 14 Sperren
§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Spielerlizenz-Ordnung
Anlage 2: Pokalspielordnung
Anlage 3: Seniorenspielordnung
Anlage 4: Richtlinien für Spielgemeinschaften
Anlage 5: Richtlinien für das Mehrfachspielrecht

§ 1 Einleitung

1.1. Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz (VVRP).

1.2. Im Falle einer fehlenden Regelung in der LSO gelten die Bestimmungen der Bundesspielordnung (BSO) und deren Anlagen.

1.3. Die weiteren Einzelheiten für jedes Spieljahr werden in den Durchführungsbestimmungen (DuBest) geregelt.

1.4. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.

1.5. Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, werden vorzugsweise als eMail verschickt. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc.

§ 2 Landesspielausschuss (LSA)

2.1. Der LSA ist für die Anwendung und Einhaltung der LSO im Spielbetrieb des VVRP zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung betrifft, einschließlich dessen, was nicht in BSO oder LSO geregelt ist.

2.2. Dem LSA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung / Überwachung des Pflichtspielbetriebs auf Landesebene;
b) Koordination des Spielbetriebs auf Bezirksebene;
c) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr;
d) Fortentwicklung des Spielbetriebs;
e) Fortschreibung der LSO;
f) Erstellung des Rahmenspielplans;
g) Festlegung der Spielklasseneinteilung auf Landesebene.

2.3. Dem LSA gehören an:

a) der Landesspielwart als Vorsitzender
Er wird vom VVRP-Verbandstag gewählt. Er ist zudem Mitglied des VVRP-Präsidiums, des Regionalspielausschusses Südwest (RSA) und des Oberligaausschusses Rheinland-Pfalz/Saarland. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung auf Landesebene mit Ausnahme des Jugendbereichs. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller Staffel- und Spielleiter auf Landesebene sowie der Landeslizenzstelle und ist hier weisungsbefugt.

b) die Bezirksspielwarte Rheinland, Rheinhessen und Pfalz
Sie werden von den Verbandstagen der Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen und Pfalz gewählt.

c) die Staffelleiter der Rheinland-Pfalz-Liga und der Verbandsligen
Sie werden vom Landesspielwart berufen und sind zuständig für die Leitung ihrer Staffel.

d) der Leiter der Landeslizenzstelle
Er wird vom VVRP-Präsidenten auf Vorschlag des Landesspielwarts berufen.

e) der Landesjugendwart
Er wird vom VVRP-Verbandstag gewählt und ist zuständig für die Durchführung der Landesjugendmeisterschaften sowie der Regional-Jugendmeisterschaften, die in Rheinland-Pfalz stattfinden.

f) der Landesschiedsrichterwart
Er wird vom VVRP-Verbandstag gewählt und vertritt die Schiedsrichterbelange im LSA.

g) der Leistungsbeauftragte

Er wird vom VVRP-Verbandstag gewählt und vertritt die Belange des Leistungssports im LSA.

§ 3 Spieljahr

3.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

3.2. Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien in Rheinland-Pfalz dürfen keine Pflichtspiele stattfinden. Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

§ 4 Spielbetrieb

Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretenden, außergewöhnlichen Umständen, eine für die Spieler, Zuschauer oder sonst Beteiligten sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann der Spielwart nach Absprache mit dem Vorstand

a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen.
b) Notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 für Teile des Spielbetriebs (einzelne Spielklassen, Spiele usw.) vor, sind vom zuständigen Staffelleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Spielwart angemessene Maßnahmen in Anlehnung an Absatz 1 festzulegen. Über die die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet der zuständige Spielwart nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine.

4.1. Gliederung und Zuständigkeit

4.1.1. Pflichtspiele

a) Punktspiele im allgemeinen Spielbetrieb
- Rheinland-Pfalz-Liga, Verbandsligen: LSA / Landesspielwart.
- Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse: das vom jeweiligen Bezirksverband bestimmte Organ.

b) Pokalspiele im allgemeinen Spielbetrieb
- Landespokal: LSA / Landesspielwart.
- Bezirkspokal: das vom jeweiligen Bezirksverband bestimmte Organ.

c) Seniorenmeisterschaften: LSA / Landesspielwart.

d) Jugendmeisterschaften
- Landesmeisterschaften: Landesjugendwart.
- Bezirksmeisterschaften: das vom jeweiligen Bezirksverband bestimmte Organ.

4.1.2. Repräsentativspiele

a) Spiele von Landesauswahlmannschaften: VVRP-Leistungsbeauftragter.
b) Spiele von Bezirksauswahlmannschaften: das vom jeweiligen Bezirksverband bestimmte Organ.
c) Spiele von Landesstützpunktmannschaften: VVRP-Vorstand.

4.1.3. Freundschaftsspiele (freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften): der jeweilige Veranstalter.

4.1.4. Sonstige Spiele (Beach-Volleyball, Mixed-Spielverkehr etc.): der jeweilige Veranstalter.

4.2. Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

4.2.1. Höchste Spielklasse in Rheinland-Pfalz ist die Rheinland-Pfalz-Liga (RPL). Sie besteht im Regelfall aus 9 Mannschaften.

4.2.2. Zweithöchste Spielklasse in Rheinland-Pfalz ist die Verbandsliga Nord (Rheinland) und die Verbandsliga Süd (Rheinhessen/Pfalz). Sie bestehen im Regelfall jeweils aus 9 Mannschaften.

4.2.3. Dritthöchste Spielklasse in Rheinland-Pfalz ist die Bezirksliga (BL), die ebenso wie die darunterliegenden Spielklassen in der Zuständigkeit der Bezirksverbände liegt.

§ 5 Durchführung

5.1. Grundsätzliche Bestimmungen / Spielwertung / Nichtantritt zum Spiel
Es gilt BSO 5.1 – 5.3.

5.2 Auf- und Abstieg

5.2.1. Grundsätzliche Regelungen:

a) Der Meister einer Spielklasse (Staffel) steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, sofern die Voraussetzungen für diese höhere Spielklasse erfüllt sind.
b) Die Acht- und Neuntplatzierten einer Spielklasse (Staffel) steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab.
c) Die Vizemeister der beiden Staffeln der darunterliegenden Spielklasse spielen eine Qualifikation für ev. freiwerdende Plätze. Heimrecht hat die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle die meisten Punkte (Sätze, Siege etcpp) hat. Die Anzahl der dort zu ermittelnden Aufsteiger ist abhängig vom Auf- und Abstieg der höheren Spielklassen.
d) Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach.
Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.
e) Die Erst- bis Viertplatzierten der Verbandsligen und der Bezirksligen melden dem Landesspielwart mittels eines Formblattes bis zum angegebenen Stichtag, ob die Mannschaft das Aufstiegs-/ Nachrückrecht wahrnimmt. Gibt ein Verein bis zum Stichtag keine Rückmeldung, so verfällt sein Aufstiegs-/ Nachrückrecht.

5.2.2. Aufstieg in die Oberliga: wird in der Oberligavereinbarung geregelt.

5.2.3. Sonderregelungen auf Bezirksebene:

a) Bei eingleisigen Spielklassen entscheidet das vom jeweiligen Bezirksverband festzulegende Organ über den Auf- und Abstieg.
b) Ansonsten gilt auch hier LSO 5.2.1.

5.2.4. Durchführungsbestimmungen

a) Die Auf- und Abstiegsregelung kann vom LSA durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen ergänzt werden.
b) Evtl. nicht geregelte Fragen werden bzgl. Rheinland-Pfalz-Liga und Verbandsliga durch Beschluss des LSA entschieden. Auf Bezirksebene ist diesbezüglich das vom Bezirksverband festzulegende Organ zuständig.

5.2.5. Zurückziehen einer Mannschaft / freiwilliger Abstieg
Es gilt BSO 5.4.

5.3. Spielpläne Rheinland-Pfalz-Liga und Verbandsliga

5.3.1. Die vorläufigen Spielpläne sind den Vereinen bis zum 15. Juli zu übersenden. Der Versand kann entfallen, wenn die Spielpläne bis zum 15. Juli auf der VVRP-Homepage veröffentlicht worden sind. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden.

5.3.2. Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14tägiges Einspruchsrecht. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben; mit Ausnahme 1. und letzter Spieltag. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter soll derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

5.3.3. Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Einsprüche geben die Staffelleiter die endgültigen Spielpläne bis zum 30. Juli bekannt.

5.3.4. Gleiche Regelung gilt auch für die Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, wenn dort nicht andere Fristen gesetzt sind.

5.4. Spielverlegungen

5.4.1. Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

5.4.2. Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, mit Ausnahme des ersten und letzten Spieltages, wenn er ihn mindestens 2 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.

5.4.3. Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine. Ebenso entfällt die Genehmigungsgebühr.

5.4.4. Anträgen auf Spielverlegung nach § 10 muss zugestimmt werden. Die Genehmigungsgebühr entfällt.

5.4.5. Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Tag für den gleichen Verein an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften teil, die an dem im VVRP-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird. Die Genehmigungsgebühr entfällt.

5.4.6. Sind für eine Mannschaft Punkt- und Pokalspiele für den gleichen Tag angesetzt, haben die Pokalspiele Vorrang, sofern diese so im VVRP-Rahmenspielplan ausgewiesen sind. Die betr. Mannschaft hat den Staffelleiter binnen 7 Tagen seit Kenntnis der Terminüberschneidung schriftlich zu benachrichtigen. Die Genehmigungsgebühr entfällt.

5.4.7. Anträge auf Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (siehe LSO 13.7.2).
Die Gebühren werden durch die VVRP-Geschäftsstelle per Ordnungsstrafenbescheid über SAMS an den Verein erhoben.

5.5. Nachholspiele

5.5.1. Termine für Nachholspiele müssen grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekanntgegeben werden.

5.5.2. Nachholspiele müssen jeweils vor dem letzten Spieltag der Hin- bzw. Rückrunde stattfinden. Dies gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

5.5.3. Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen vorher unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, evtl. verbleibende Spiele auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen.

Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

5.6. Meldung der Spielergebnisse
Die Spielergebnisse müssen von den Heimmannschaften innerhalb einer Stunde nach Spielschluss in SAMS eingetragen werden (bei Doppelspielen nach Ende des 2. Spiels, bei Dreierturnieren nach Ende des 3. Spiels).

5.7. Spielberichtsbögen
Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle Spielberichtsbögen zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch (Poststempel) nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind.

5.8. Mannschaftsaufstellungskarten
Bei allen Pflichtspielen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle Mannschaftsaufstellungskarten zu verwenden.

5.9. Spielball

5.9.1. Zu jedem Punktspiel der Rheinland-Pfalz-Liga, Verbandsliga und Bezirksliga hat der Ausrichter einen regelgerechten Spielball des vorgeschriebenen Fabrikats rechtzeitig dem Schiedsgericht vorzulegen. Der LSA teilt jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres in den DuBest mit, welches Fabrikat in der kommenden Saison offizieller Spielball ist.

Stehen mehrere Bälle des vorgeschriebenen Fabrikats zur Auswahl, entscheidet der 1.Schiedsrichter. Stellt der Ausrichter keinen vorschriftsmäßigen Ball, muss der Schiedsrichter dieses im Spielberichtsbogen vermerken und einen anderen Spielball festlegen.

5.9.2. Gleiche Regelung gilt in analoger Anwendung auch für alle Pokalspiele sowie für die Jugend- und Seniorenmeisterschaften. Die dort vorgeschriebenen Spielbälle werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

5.9.3. Bei Punkt- und Pokalspielen stellt der Gastgeber den Gastmannschaften jeweils 6 Bälle vom Typ des Spielballs zum Einspielen zur Verfügung.

5.10. Spielhallen und Spielfelder

5.10.1. Für die Rheinland-Pfalz-Ligen muss das Spielfeld an den Seiten mindestens 2 m, hinter den Grundlinien mindestens eine 3 m breite Freizone aufweisen. Der freie Spielraum über dem Spielfeld ist mindestens 6 m hoch und frei von jedem Hindernis.

5.10.2. Für die Verbandsliga Nord und Süd muss das Spielfeld an den Seiten mindestens 2 m, hinter den Grundlinien mindestens eine 3 m breite Freizone aufweisen. Der freie Spielraum über dem Spielfeld ist mindestens 5,50 m hoch und frei von jedem Hindernis.

5.10.3. Eine Spielhalle gilt mit der Veröffentlichung im offiziellen Spielplan oder im Rundschreiben des Staffelleiters als genehmigt. Bei entsprechenden Hinweisen kann vom Landesspielwart eine Nachmessung veranlasst und die Genehmigung entzogen werden.

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

6.1. Mitgliedschaft im VVRP
Alle Vereine, die am Spielbetrieb des VVRP, seiner Untergliederungen oder des DVV (als über den VVRP qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VVRP bzw. eines seiner Untergliederungen besitzen. Dies bezieht sich auf den Punktspielbetrieb (Bundesliga – Kreisklasse), die Pokalwettbewerbe sowie auf Altersklassenmeisterschaften und -Spielrunden (Jugend, Senioren).

6.2. Rheinland-Pfalz-Liga und Verbandsligen
Ein Verein kann mit zwei Mannschaften an Punktspielen der Rheinland-Pfalz-Liga und in den Verbandsligen (jeweils männlich und weiblich) teilnehmen.

6.3. Zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse

6.3.1. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in derselben Spielklasse, sind diese wie Mannschaften von verschiedenen Vereinen zu behandeln.

6.3.2. Diese Regelung bezieht sich nicht auf den Jugendspielbetrieb. Informationen zu den Spielberechtigungen bei Landesjugendmeisterschaften sind der LJO zu entnehmen.

6.4. Spielgemeinschaften
Die Teilnahme von Spielgemeinschaften am Spielbetrieb des VVRP und seiner Untergliederungen wird in der LSO-Anlage 4 (Richtlinien für Spielgemeinschaften) geregelt.

6.5. Jugendverpflichtung
Vereine mit einer Mannschaft in der Verbandsliga oder höher (für Mannschaften oberhalb der RPL gelten die Bestimmungen der BSO sowie der entsprechenden Ordnungen für die jeweilige Spielklasse) müssen mit mindestens einer Jugendmannschaft (bei Männern = männliche, bei Frauen = weibliche Jugend) zu den offiziellen Pflichtspielen im Rahmen der Jugendmeisterschaften oder Jugendrunden der Bezirke antreten. Die Bezirksverbände müssen nach Abschluss der Jugendmeisterschaften bzw. Jugendrunden dem Landesspielwart eine Meldung über die diesbezüglichen Aktivitäten ihrer Vereine einreichen.

6.6. Auswahlmannschaften im Spielbetrieb

Über die Teilnahme von Auswahlmannschaften am Pflichtspielbetrieb entscheidet der LSA bzw. zuständige Bezirksspielwart auf Antrag des Leistungsbeauftragten.

6.7. Landesstützpunktmannschaften (LSP) im Spielbetrieb

6.7.1. Der VVRP-Vorstand kann auf Antrag bis zu zwei anerkannte Landesstützpunktmannschaften pro Geschlecht als außerordentliche zusätzliche Mannschaften in VVRP-Spielklassen zulassen (Sonderspielrecht). Diese Mannschaften nehmen mit allen Rechten und Pflichten am VVRP-Spielverkehr teil. Die Wertung der Spielergebnisse erfolgt gem. VVRP-LSO § 5.1. Ein Auf- oder Abstieg erfolgt nicht. Sonderspielrechte werden jeweils für ein Spieljahr erteilt.

6.7.2. Der vollständige Antrag, inkl. Anlage LSP Sonderspielrechte, muss bis zum 31.05. beim VVRP-Vorstand eingereicht werden.

6.7.3. Der VVRP-Landesspielausschuss wird unverzüglich angehört. Stellungnahmen sind bis spätestens 20.05. abzugeben.

6.7.4. Die Zulassung durch den VVRP-Vorstand erfolgt bis zum 31.05.

6.7.5. BSO § 6.3.5 und 6.3.6 sind zu beachten.

§ 7 Spielerlizenz, Spielberechtigung (Spieler)

7.1. Spielberechtigung von Spielern: Es gilt BSO 6.3.

7.2. Meldung und Einsatz von Spielern / Höherspielen: Es gilt BSO 6.10 – 6.11.

7.3. Spielerlizenz: Es gilt BSO 7, die BSO-Anlage 7 (Spielerlizenz-Ordnung) sowie die LSO-Anlage 1 (Spielerlizenz-Ordnung).

7.4. Mehrfachspielrecht für Jugendliche: Es gilt die LSO-Anlage 5 (Richtlinien für das Mehrfachspielrecht).

7.5. Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler: In Abweichung von BSO 6.4.4 kann auf Antrag durch den Landestrainer für Mitglieder der Landesauswahlmannschaften ein Doppelspielrecht für den Spielbetrieb Rheinland-Pfalz durch den VVRP-Vorstand jederzeit erteilt werden, sofern das Erstspielrecht bei einer tieferklassigen Mannschaft liegt als das beantragte Doppelspielrecht. Die betreffenden Gremien sind in Kenntnis zu setzen. Ansonsten gilt BSO 6.4.4 in Verbindung mit BSO 6.4.2.

7.6. Doppelspielrecht für VVRP-Landesstützpunktspieler: Es gilt § 7.5. analog

7.7. Zusatzspielrecht für Jugendliche: Es gilt die LJO § 9 ff.

§ 8 Vereinswechsel

Es gilt BSO § 8.

§ 9 Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

9.1. Turnierleitung und Jury: Es gilt BSO 9.1.

9.2. Schiedsrichtereinsatz

Bei Doppelspieltagen oder Dreierturnieren ist die spielfreie Mannschaft verpflichtet, das Schiedsgericht zu stellen, bestehend aus 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichtern. Bei Einzelspielen oder bei Turnieren wird das Schiedsgericht vom LSRA, vom Staffel- oder Spielleiter bzw. vom Turnierleiter angesetzt.

Jeder Verein und jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.

9.3. Erforderliche Schiedsrichterlizenzen

9.3.1.

Spielklasse	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Rheinland-Pfalz-Liga	C-Lizenz	C-Lizenz
Verbandsliga	C-Lizenz	D-Lizenz

In den darunterliegenden Spielklassen legen die zuständigen Gremien der jeweiligen Bezirksverbände die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen fest.

9.3.2. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen.

Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichter-Lizenz vorlegen (Pass vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen.

Bei falschen Angaben hat der betreffende Verein und/oder Schiedsrichter die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.

Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

9.4. Meldung der Schiedsrichter
Jede Mannschaft im Punktspielbetrieb des VVRP ist verpflichtet, mindestens zwei Schiedsrichter mit den für ihre Spielklasse erforderlichen gültigen Lizenzen nachzuweisen.

Ein Schiedsrichter kann nur für jeweils eine Mannschaft im VVRP gemeldet werden.

9.5. Verspätetes Schiedsgericht
Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 15 min vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betr. Verein mit einer Geldstrafe belegt.

9.6. Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

9.6.1. Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten. Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn sie nicht einem Verein der beiden beteiligten Mannschaften angehören.

9.6.2. Ist das angesetzte Schiedsgericht oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.

9.6.3. Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichteransetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.

9.6.4. Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichtsbogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist.

Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.

9.6.5. Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichts, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund mehr vor.

9.7. Neutrales Schiedsgericht
In begründeten Fällen können Schiedsrichter- bzw. Spielbeobachter oder neutrale Schiedsrichter beim zuständigen Spiel- oder Schiedsrichterwart beantragt werden.

Ein Anspruch auf diese Regelung besteht nicht. Dier Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

Es gilt BSO § 10. Zuständige Rechtsinstanz bei Verfahren nach BSO 10.1 bzw. 10.2 ist der Landesspielwart.

§ 11 Landesmeisterschaften

11.1. Männer und Frauen
Rheinland-Pfalz-Meister bei den Männern und Frauen ist die Mannschaft, die am Ende der Punktrunde in der Rheinland-Pfalz-Liga auf Platz 1 liegt.

11.2. Jugend
Zur Ermittlung der Landesmeister der Jugend gilt die Landesjugendordnung (LJO) des VVRP.

11.3. Senioren
Zur Ermittlung der Landesmeister der Senioren gilt die LSO-Anlage 3 (Seniorenspielordnung).

11.4. Landespokal
Zur Ermittlung der Landespokalsieger gilt die LSO-Anlage 2 (Pokalspielordnung).

§ 12 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

12.1. Grundsätzliche Bestimmungen
Es gilt BSO § 16 mit den in LSO 12.2 – 12.3 genannten Abweichungen bzw. Ergänzungen.

12.2. Protestinstanzen
Ein Protest gemäß BSO 16.2 bzw. 16.9 gegen die Ansetzung eines Pflichtspiels, gegen die Wertung eines Pflichtspiels oder gegen die rechtsmittelfähige Entscheidung eines Staffel- oder Spielleiters (z.B. Geldstrafe) kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen beim zuständigen Spielwart beantragt werden. Für den Fall, dass der zuständige Spielwart gleichzeitig auch der Staffelleiter ist, geht die Zuständigkeit an den Bezirksspielwart des gastgebenden Vereins weiter. Für Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des zuständigen Spielwarts ist die Verbandsgerichtsbarkeit gemäß Rechtsordnung zuständig.

12.3. Protestzeitpunkt
Ist ein Spiel ausgetragen worden, können Protestgründe, die vor Spielbeginn hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13 Geldstrafenkatalog

13.1. Fristen

13.1.1.	Nichteinhaltung von Fristen (wird im Wiederholungsfall in der gleichen Saison verdoppelt)	EUR 15,00
13.1.2.	Nichtbefolgen des Ergebnisdienstes (wird im Wiederholungsfall in der gleichen Saison verdoppelt)	EUR 20,00
13.1.3.	Verspätetes Ab- oder Ummelden	
	a) auf Bezirksebene	EUR 75,00
	b) VBL und RPL	EUR 150,00
	(Bei Ab- oder Ummeldung innerhalb von 4 Wochen vor Rundenbeginn verdoppelt, innerhalb von zwei Wochen verdreifacht, während der Spielrunde vervierfacht sich der Betrag nach a) oder b).)	
13.1.4.	Vorzeitige Abreise bei Landesmeisterschaften Jugend oder Senioren (ggf. zuzüglich Strafe nach LSO 13.3.1)	EUR 30,00

13.2. Spielanlage, Spielerkleidung, Spielerlizenzen

13.2.1.	Mängel an der Spielanlage (Feldmarkierungen, Antennen, Anzeigetafel, Spielberichtsbögen, Endgerät für SAMS Score, Einspielbälle, nicht ordnungsgemäßer Spielball etc.)	EUR 20,00
13.2.2.	Ordnungswidrige Spielerkleidung (je Spieler und Spieltag) jedoch nicht mehr als EUR 40,00	EUR 10,00
13.2.3.	Antreten ohne Spielerlizenz (je Lizenz) pro Spieltag höchstens EUR 20,00	EUR 5,00

13.3. Schiedsgericht

13.3.1.	Fehlendes Schiedsgericht (ggf. zzgl. Fahrtkosten der Mannschaft(en) für Spielwiederholung)	EUR 40,00

13.3.2. Unvollständiges Schiedsgericht oder Schiedsrichter ohne ausreichende Schiedsrichterlizenz

auf Bezirksebene:	a) 1. Schiedsrichter	EUR 20,00
	b) 2. Schiedsrichter, Schreiber oder Linienrichter	EUR 15,00
in der RPL und VBL:	a) 1. Schiedsrichter	EUR 40,00
	b) 2. Schiedsrichter, Schreiber oder Linienrichter	EUR 30,00

13.3.3.	Verspätetes Schiedsgericht	EUR 25,00
13.3.4.	Alkoholkonsum während des Schiedsrichtereinsatzes	EUR 100,00
13.3.5.	Versäumnisse des Schiedsgerichts oder Mannschaftskapitäns, je Versäumnis (unvorschriftsmäßig ausgefüllter Spielberichtsbogen, ungenügende Kontrolle der Pässe o.ä.)	EUR 10,00

13.3.6. Die Strafen nach LSO 13.3.2 – 13.3.5 werden im Wiederholungsfall in der gleichen Saison verdoppelt.

13.4. Nichtantritt

13.4.1. Nichtantritt zum Pflichtspiel, auch mit weniger als sechs spielberechtigten Spielern bzw. bei verschuldetem Spielabbruch

a) in RPL, VBL und bei Landesmeisterschaften	EUR 75,00
b) auf Bezirksebene und bei Bezirksmeisterschaften	EUR 50,00

(bei a) + b) jeweils zzgl. ggf. eingesparte Fahrtkosten je Entfernungskilometer EUR 1,00)
(außerdem Spielverlust und Kostenerstattung an den Gegner)

13.4.2.	Verspätetes Antreten bzw. verspäteter Aufbau der Spielfeldanlage	EUR 25,00
13.4.3.	Nichtteilnahme am Staffeltag	EUR 50,00

13.5. Manipulation

13.5.1.	Spielen unter fremder Spielerlizenz bzw. Verstoß gegen SPO 2.2.2 oder 2.5 bis zu	EUR 500,00
13.5.2.	Schiedsrichter pfeift unter Vorlage einer fremden Schiedsrichterlizenz (bzw. unter fremdem Namen) bis zu	EUR 500,00

13.6. Jugend

13.6.1.	Nichterfüllung der Jugendförderung nach LSO 6.5	EUR 600,00
13.6.2.	Abmelden einer Mannschaft von einer Landesmeisterschaft nach Meldung durch BV (Bei Abmeldung einer Mannschaft innerhalb einer Woche vor der Meisterschaft verdoppelt sich die Strafe.)	EUR 100,00
13.6.3.	Nichtantritt zu einer Landesmeisterschaft (zzgl. ggf. eingesparte Fahrtkosten je Entfernungskilometer EUR 1,00)	EUR 350,00
13.6.4.	Nichtabstellung von Kaderspielern, je Spieler und Maßnahme	EUR 200,00

13.7. Gebühren

13.7.1.	Protestgebühr gemäß BSO 16.2 bzw. 16.9	EUR 30,00
13.7.2.	Antrag auf Spielverlegung	
	a) VBL und RPL	EUR 50,00
	b) alle anderen Spielklassen	EUR 30,00

§ 14 Sperren

Es gilt BSO § 17.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

15.1. Diese Ordnung wurde durch das VVRP-Präsidium am 12.09.2022 in Kraft gesetzt und vom VVRP Verbandstag am 10.06.2023 bestätigt.